

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 8, 1859, S. 198 - 201

a. Das Uebereinkommen des Wechselinhabers mit dem Acceptanten auf Zahlung der Wechselsumme in Raten, wenn dasselbe auf der Rückseite des Wechsels selbst ersichtlich gemacht wurde, macht diesen, wiewohl er auf der Vorderseite Eine feste Verfallzeit zeigt, zum ungiltigen Ratenwechsel b. Diese auf der Rückseite des Wechsels erscheinende Erklärung darf ohne Zustimmung des Acceptanten nicht durchstrichen werden c. Jeder weitere Giratar eines solchen Wechsels muß sich die Einwendung des Acceptanten, daß ihm Ratenzahlungen zugestanden wurden, gefallen lassen

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

Das k. k. Oberlandesgericht in Prag hat dagegen über Recurs des Klägers dem Beklagten den gebetenen Auftrag ganz nach der Bitte ertheilt, weil nach §. 8. der obigen Verordnung dem Kläger die Execution zu ertheilen ist, worunter nicht einzig und allein die Pfändung verstanden werden muß, da nur bei einer solchen Auslegung der §. 8. mit den §§. 13. und 14. dieser Verordnung in Uebereinstimmung gebracht wird. Demzufolge kann auch in diesem Falle, wo Kläger sogleich die Sicherstellung im Executionswege erlangen könnte, der vorläufige Auftrag zur Sicherstellung bei sonstiger wechselrechtlicher Execution nicht verweigert werden; ebenso unterliegt die Art der Sicherstellung durch Deponirung des der Forderung angemessenen Betrages von — nach Art. 25. der W.=D. keinen Anstand.

Der Revisions=Recurs des Beklagten wurde vom k. k. obersten Gerichtshofe abgewiesen, weil der Kläger durch den gebetenen Auftrag das ihm im §. 8. der obigen Verordnung eingeräumte Befugniß nicht überschritten hat. Bg.

## 15.

- a) Das Uebereinkommen des Wechselinhabers mit dem Acceptanten auf Zahlung der Wechselsumme in Raten, wenn dasselbe auf der Rückseite des Wechsels selbst ersichtlich gemacht wurde, macht diesen, wiewohl er auf der Vorderseite eine feste Verfallzeit zeigt, zum ungültigen Ratenwechsel.
- b) Diese auf der Rückseite des Wechsels erscheinende Erklärung darf ohne Zustimmung des Acceptanten nicht durchstrichen werden.
- c) Jeder weitere Giratar eines solchen Wechsels muß sich die Einwendung des Acceptanten, daß ihm Ratenzahlungen zugestanden wurden, gefallen lassen.

Gleichförmige Entscheidungen des obersten Gerichtshofes und des Oberlandesgerichtes in Wien vom 21. April 1858, beziehungsweise 3. März 1858, gegen jene des Handelsgerichtes in Wien.

Heinrich Sternberg, der in Nahrungsvorfall gerathen war, suchte bei seinen Gläubigern Prolongationen zu erwirken. Unter andern

---

scheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten —“ (§. 13.). „Hat der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten (§. 14. des Gesetzes über das Verfahren in Wechselfachen).



war er vor der Verfallzeit seines Wechselacceptes mit Samuel Wuits dahin übereingekommen, daß er diesem den schuldigen Wechselbetrag von 772 fl. C.=M. in fünf gleichen Jahresraten, wovon die erste im März 1856 eintreten sollte, zu bezahlen habe. Dieses Uebereinkommen schrieb Wuits, der Wechselgläubiger, auf die Rückseite des Original-Wechsels und fügte dieser Bestätigung das Datum und seine Unterschrift hinzu.

Sternberg hielt aber schon die erste Rate und, an ihn von Dr. Hall im Auftrage Wuits ergangener Mahnung ungeachtet, auch die zweite nicht ein.

Kurze Zeit darauf wurde dem Heinrich Sternberg eine Zahlungsaufgabe des Handelsgerichts Wien zugestellt und mittelst derselben Sternberg auf Grund des obenerwähnten Wechsels die Zahlung von 772 fl. sammt Zinsen und Kosten an den Kläger Eduard Stein binnen 3 Tagen bei sonstiger wechselrechtlicher Execution aufgetragen.

Bei der Prüfung der Klagebeilagen ergab sich, daß auf der Rückseite des Wechsels Zeilen durchstrichen und unleserlich gemacht waren, und daß hiernach erst der Giro des Samuel Wuits an den Kläger Eduard Stein mit dem Datum 1. März 1856 folgte.

Gegen diese Zahlungsaufgabe überreichte Heinrich Sternberg seine Einwendungen, in welchen er sich auf die, von dem Aussteller und Remittenten Wuits auf die Rückseite des Wechsels gesetzte Erklärung, wonach der Wechsel in 5 Jahresraten zu zahlen sei, berief und behauptete, daß hierdurch die auf der Vorderseite erscheinende Verfallzeit rückseitig derart abgeändert wurde, daß der Wechsel ein Ratenwechsel geworden und eben deshalb ungültig sei. Diese Erklärung sei ohne seine Zustimmung durchstrichen worden. Den Inhalt derselben erbiete er sich, durch Vernehmung des S. Wuits und Dr. Hall und durch seinen Erfüllungseid, allenfalls auch durch Sachverständige zu beweisen. Diese Einwendung müsse sich auch der Kläger E. Stein gefallen lassen, und zwar einmal deshalb, weil dieselbe eine wechselrechtliche ist, indem sie die Verfallzeit des Wechsels und dessen Gültigkeit betreffe, dann aus dem Grunde, weil der Kläger E. Stein nicht Eigenthümer des Wechsels, sondern nur bevollmächtigt sei, für Rechnung des eigentlichen Wechselgläubigers Wuits zu klagen, worauf schon der im Auftrage des Wuits von einem Sachwalter kurz vor Ueberreichung der Klage geschriebene Mahnbrief vom 8. August 1857, in Entgegnung zu dem offenbar gefälschten Datum des Giro vom 1. März 1856, und der Umstand hindeutet, daß Stein ein Commis des Wuits ist, was er übrigens auch durch Einvernehmung des Wuits, dann durch den dem Kläger Stein angetragenen Haupteid beweisen werde.

Nachdem über diese Einwendungen die mündliche Verhandlung nach Wechselrecht angeordnet worden war, wurde der Wechsel von



Eduard Stein an Franz Soter girirt und es trat nun dieser als Rechtsnachfolger des Klägers Stein in die Verhandlung ein.

Hierüber bemerkt der Beklagte, daß der Uebergang des Klagewechsels an Soter nach Anbringung der Klage die Proceßlage nicht ändern könne, und erklärt, daß er wohl bereit sei, die verfallene Rate zu zahlen, daß er aber dazu nach Wechselrecht nicht angehalten werden könne.

Das k. k. Handelsgericht verordnete sohin die Vernehmung der von dem Beklagten benannten Zeugen Dr. Hall und Wuits. Da jedoch der Beklagte später erklärte, daß er auf die Vernehmung des Zeugen Dr. Hall verzichte, und da der Kläger hiergegen nichts einwendete, so wurde bloß der Zeuge Wuits vernommen. Dieser bestätigte im Wesentlichen die Angaben des Beklagten; er sagte ferner aus, seine Erklärung auf dem Wechsel, daß die Wechselschuld in 5 Jahresraten gezahlt werden solle, sei nicht von ihm durchstrichen worden, es müsse die Ausringelung der ganzen Erklärung in der Kanzlei seines Vertreters geschehen sein; Eduard Stein, der Kläger, sei sein Buchhalter, den er nur als Kläger vorgeschoben habe, um die Unannehmlichkeiten, die mit solchen Prozessen verbunden seien, nicht selbst besorgen zu müssen; er habe den Wechsel während des Processes an einen gewissen Ruff verkauft, und auf Verlangen des letzteren von Stein an Soter giriren lassen. Zu dieser Zeit sei die Erklärung über das Zugeständniß der Ratenzahlungen auf dem Wechsel bereits ausgestrichen gewesen.

Hierüber erkannte das Wiener Handelsgericht auf die Aufrechterhaltung der Zahlungsaufgabe zu Soter's Gunsten aus folgenden Gründen:

Da Franz Soter den Klagewechsel mittelst Giro vom 3. October 1857 von dem ursprünglichen Kläger Eduard Stein mit allen erworbenen Rechten übernommen hat, wozu die Rechte aus der auf Grundlage dieses Wechsels erhobenen Klage auf Zahlung offenbar gehören, da ferner der Beklagte gegen den Eintritt des Franz Soter in die Verhandlung nichts eingewendet, vielmehr seine Vertheidigung auch auf ihn erstreckt hat, so nimmt das Gericht keinen Anstand, das Erkenntniß in der Hauptsache zu fällen.

Die Verfallzeit eines Wechsels kann nur Eine sein, nämlich die auf der Vorderseite des Wechsels ausgedrückte, zu welcher sich der Bezogene durch sein Accept zu zahlen verpflichtet. Wenn der Aussteller im Einverständnisse mit dem Bezogenen die Verfallzeit abändern will, so kann dies gültig bezüglich dritter Person nur mittelst Ausstellung eines neuen Wechsels geschehen. Außer diesem Falle kann die Prolongation, als die Zugestehung einer gemeinrechtlichen Frist zur Zahlung der schon verfallenen Wechselsumme, nur dem Prolongirenden unmittelbar, keineswegs aber einem dritten Wechselinhaber entgegengesetzt werden, weil diese Einwendung eben nicht aus dem Wechselrechte, sondern aus gemeinem Rechte entsprungen ist, das seine



Wirksamkeit nur auf die Contrahenten und deren gemeinrechtliche Rechtsnachfolger erstreckt.

Wenn daher die Einwendung des Beklagten, daß die ausgeringelte Stelle des Klagewechsels eine Erklärung des Wechselfaustellers mit Zugestehung von Ratenzahlungen für den Acceptanten bedecke, selbst wahre Thatsachen behauptet, so erscheint sie gegenüber dem Eduard Stein und dessen Rechtsnachfolger Franz Soter ganz ohne Belang, weil ersterer den Wechsel schon mittelst Giro's vom 1. März 1856 überkommen hat, die ausgestrichene Stelle aber das lesbare Datum vom 12. März 1856 trägt; weil laut des Giro der Aussteller an Eduard Stein das aus dem Contexte des Wechsels erhellende Wechselrecht, somit auch das Recht, zu der im Wechsel bestimmten Verfallzeit Zahlung zu begehren, unbeschränkt übertragen hat, weil ferner nicht behauptet und nicht bewiesen wird, daß Kläger und beziehungsweise sein Vormann Stein zur Durchstreichung der gedachten Stelle unmittelbar beigetragen und dadurch die Vermuthung der Redlichkeit seiner Wechselübernahme in Zweifel gestellt habe. Es konnte daher von den zur Erprobung dieser Einwendung angebotenen Beweisen, weil sie irrelevant sind, Umgang genommen werden. Auch vermag das Ergebnis der Vernehmung des vom Beklagten benannten Zeugen Wuits an dieser Entscheidung nichts zu ändern, da hieraus keineswegs erhellt, daß Kläger oder sein Vormann von dem Inhalte der ausgeringelten Stelle am Wechsel Kenntniß gehabt haben, ja durch die Erklärung, daß von der Vernehmung des zweiten Zeugen Dr. Hall abgesehen wurde, der bezügliche Beweis geradezu erloschen ist. Da gegen die Echtheit der Wechselfaustellerklärungen nichts eingewendet wird, ergibt sich die Nichtigkeit der Einwendung des Scheingiro von selbst, und der Acceptant bleibt auf Grundlage seines echten Acceptes verpflichtet, die Wechselsumme sammt Zinsen zu bezahlen.

Wider dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Appellation, und das österreichische Oberlandesgericht erkannte dahin, daß die Zahlungsaufgabe nur dann zu Recht bestehe, wenn der Beklagte den Erfüllungseid dahin, „daß von Samuel Wuits vor Girirung des Wechsels ihm „(Beklagten) fünfjährige Ratenzahlungen zugestanden worden sind, „und dies auf Rückseite des Wechsels bestätigt wurde,“ abzulegen nicht vermöchte.

Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Revision, worüber der oberste Gerichtshof das Urtheil des Oberlandesgerichts mit Bestimmung einer 3tägigen Frist zur Antretung des Erfüllungseides bestätigte. Die Gründe der Obergerichte sind:

Der Beklagte Heinrich Sternberg setzt dem Kläger Eduard Stein und dessen während des Processes eingetretenem Giratar, Franz Soter, die Einwendung entgegen, daß der erste Inhaber des von ihm acceptirten und eingeklagten Wechsels, Samuel Wuits, ihm gestattet habe, die schuldige Wechselsumme nicht zu der im Wechsel bestimmten Verfallzeit, 29. März 1856, sondern in 5 gleichen Jahresraten zu bezah-